

Inhalt

§ 1. Einleitung	1
-----------------------	---

Erster Teil

Entstehung und frühe Entwicklung des Ius Publicum Imperii Romano-Germanici

§ 2. Gemeinwesen und öffentliche Herrschaft im europäischen Rechtsdenken bis zum Reformationszeitalter	11
§ 3. Entstehungsbedingungen des neuen Faches	24
§ 4. Das Einsetzen des neuen Faches	36
§ 5. Die Reichsdebatte in der Publizistik des 17. Jahrhunderts	47
§ 6. Zwischen Konfessionellem Zeitalter und Aufklärung	69
§ 7. Das Ius publicum im gelehrteten Unterricht	80

Zweiter Teil

Unter dem Einfluß der Aufklärung

§ 8. Ius publicum universale und Reichshistorie	88
§ 9. Die Hochblüte der Reichspublizistik	113
§ 10. Der Entwicklungsstand der Staatsrechtswissenschaft um 1800	139

Dritter Teil

Die ältere konstitutionelle Staatsrechtslehre

§ 11. Der deutsche Weg zum Verfassungsstaat	143
§ 12. Von der vernunftrechtlichen zur geschichtlichen und organischen Staatslehre	154
§ 13. Die positive Staatsrechtswissenschaft von der Gründung des Rheinbundes bis zur Spätzeit des Deutschen Bundes	178

§ 14. Die wissenschaftliche und politische Bedeutung des gemeinen deutschen Staatsrechts des 19. Jahrhunderts	210
§ 15. Der Übergang zur modernen deutschen Staatsrechtswissenschaft: Carl Friedrich von Gerber	222

*Vierter Teil***Die Staatsrechtswissenschaft des kaiserlichen Deutschland**

§ 16. In der Bahn der selbständigen Dogmenwissenschaft	235
§ 17. Paul Laband und Zeitgenossen	256
§ 18. Frühe Abwendungen vom staatsrechtlichen Positivismus	275
§ 19. Dogmatische Hauptfragen der spätkonstitutionellen Staatsrechtswissenschaft ...	290
§ 20. Der Aufstieg des Verwaltungsrechts zur Rechtsdisziplin	299

*Fünfter Teil***Weimar und danach**

§ 21. Staatsrechtswissenschaft in der Krise	320
§ 22. Vertreter der Weimarer Staatsrechtslehre	337
§ 23. Felder der verfassungsrechtlichen Diskussion der Weimarer Republik	377
§ 24. Die Staatsrechtswissenschaft im „Dritten Reich“	399
Personenregister	410
Sachregister	425

Ausführliche Inhaltsübersicht

§ 1. Einleitung	1
I. Aufgabe und Darstellungsfragen. – II. Die bisherige Behandlung des Gegenstandes. – III. Die Epochen der Geschichte der deutschen Staatsrechtswissenschaft.	
 <i>Erster Teil</i>	
Entstehung und frühe Entwicklung des Ius Publicum Imperii Romano-Germanici	
§ 2. Gemeinwesen und öffentliche Herrschaft im europäischen Rechtsdenken bis zum Reformationszeitalter	11
I. Ansätze staatsrechtlichen Denkens in der mittelalterlichen Rechtswissenschaft. – II. Spätmittelalterliche politische Traktatliteratur. – III. Die humanistische Bildungsrevolution und das ius publicum in der Rechtsliteratur des Humanismus.	
§ 3. Entstehungsbedingungen des neuen Faches	24
I. Die Entwicklung der Reichsverfassung bis zum Religionsfrieden. – II. Die Bedeutung des Reichskammergerichts für die wissenschaftliche Verselbständigung des ius publicum. – III. Die Verfassungskrise des Reiches. – IV. Der Beitrag der neuzeitlichen Politikwissenschaft (Bodin, Althusius).	
§ 4. Das Einsetzen des neuen Faches	36
I. Frühe Traktate. – II. Quelleneditionen. – III. Pflanzstätten des ius publicum.	
§ 5. Die Reichsdebatte in der Publizistik des 17. Jahrhunderts	47
I. Vorblick auf ihren Verlauf. – II. Das Reich als Monarchie: G. Antonius, Reinckink. – III. Das Reich als res publica mixta: Arumaeus, Lampadius, Limnaeus. – IV. Das Reich als Aristokratie: Hippolitus a Lapide. – V. Das Reich als civitas composita: Besold und Vorgänger, Ludolph Hugo, Leibniz. – VI. Das Reich als res publica irregularis: Pufendorfs Reichsverfassungsschrift. – VII. Die Wiederherstellung des Reichsverfassungssystems durch den Westfälischen Frieden.	
§ 6. Zwischen Konfessionellem Zeitalter und Aufklärung	69
I. Hermann Conring. – II. Seckendorffs Fürstenstaat im Verhältnis zur Reichs-Territorialstaatslehre. – III. Kompendien, Lehrbücher und Quelleneditionen bis zum frühen 18. Jahrhundert.	

§ 7. Das Ius publicum im gelehrteten Unterricht	80
I. Der Verlauf seiner akademischen Einbürgerung. – II. Berufsrollen der frühen Publizisten.	

*Zweiter Teil***Unter dem Einfluß der Aufklärung**

§ 8. Ius publicum universale und Reichshistorie	88
I. Die Bedeutung des ius publicum universale und der Reichshistorie für die Entwicklung des älteren deutschen Staatsrechts. – II. Zur Ideengeschichte des aufgeklärten Naturrechts. – III. Das ius publicum universale bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. – IV. Halle und der Aufstieg der Reichshistorie.	
§ 9. Die Hochblüte der Reichspublizistik	113
I. Johann Jakob Moser. – II. Die Anfänge des ius publicum in Göttingen und sein Siegeszug im katholischen Reich. – III. Johann Stephan Pütter. – IV. Der Ausklang der Reichspublizistik.	
§ 10. Der Entwicklungsstand der Staatsrechtswissenschaft um 1800	139
I. Die Wirkung des Aufklärungsstaatsrechts. – II. Die Untermauerung des Reichsrechtspositivismus durch die Verfassungsgeschichte.	

*Dritter Teil***Die ältere konstitutionelle Staatsrechtslehre**

§ 11. Der deutsche Weg zum Verfassungsstaat	143
I. Vorbemerkung. – II. Vormärzverfassungen und monarchisches Prinzip. – III. Die liberale Bewegung des Vormärz, 1848 und die nachachtundvierziger Verfassungslösung.	
§ 12. Von der vernunftrechtlichen zur geschichtlichen und organischen Staatslehre	154
I. Entwicklungslinien des deutschen Staatsdenkens im 19. Jahrhundert. – II. Hegels Rechtsphilosophie und ihre Wirkung. – III. Rotteck und die vernunftrechtlich-liberale Richtung des Vormärz. – IV. Die geschichtliche und organische Staatslehre: K.S. Zachariä, Schmittenhener, Held, Stahl, Bluntschli. – V. Die konstitutionelle Staatsanschauung zwischen Revolution und Reichsgründung.	
§ 13. Die positive Staatsrechtswissenschaft von der Gründung des Rheinbundes bis zur Spätzeit des Deutschen Bundes	178
I. Die Rheinbundpublizistik. – II. Klübers Wiederherstellung einer gemeinen deutschen Staatsrechtswissenschaft, seine Nachfolger. – III. Die gemeindeutsche Staatsrechtslehre nach 1850. – IV. Die Bearbeitung des Bundesrechts. – V. Die Bearbeitung der Einzelstaatsrechte, Robert Mohl. – VI. Monographisches Schrifttum und Zeitschriften.	

§ 14. Die wissenschaftliche und politische Bedeutung des gemeinen deutschen Staatsrechts des 19. Jahrhunderts	210
I. Quellen- und Methodenprobleme des gemeinen deutschen Staatsrechts. – II. Die Kritik an der gemeindeutschen Publizistenschule, insbesondere Albrechts Methodenkritik. – III. Das gemeine deutsche Staatsrecht als nationales und konstitutionelles Einheitssymbol.	
§ 15. Der Übergang zur modernen deutschen Staatsrechtswissenschaft: Carl Friedrich von Gerber	222
I. Gerbers Stellung in der Wissenschaftsgeschichte. – II. Gerbers Theorie des gemeinen deutschen Privatrechts. – III. Sein Staatsbegriff. – IV. Seine Umformung des deutschen Staatsrechts zur einheitlichen juristischen Dogmenwissenschaft, die Reaktion der älteren konstitutionellen Staatsrechtslehre auf Gerbers Staatsrechtssystem.	

*Vierter Teil***Die Staatsrechtswissenschaft des kaiserlichen Deutschland**

§ 16. In der Bahn der selbständigen Dogmenwissenschaft	235
I. Labands Reichsstaatsrecht und Methode. – II. Die Staatsrechtsliteratur der Übergangszeit bis 1876. – III. Die juristische Staatsrechtswissenschaft des Kaiserreiches im Spiegel ihrer Literaturgattungen. – IV. Verfassungsgeschichtlicher Hintergrund und politische Funktion. – V. Außerdeutsche Wirkungen.	
§ 17. Paul Laband und Zeitgenossen	256
I. Laband und seine Stellung im Fach. – II. Georg Meyer, Seydel, Hänel und andere Autoren. – III. Otto Gierke und Schüler Gierkes. – IV. Rudolf Gneist.	
§ 18. Frühe Abwendungen vom staatsrechtlichen Positivismus	275
I. Die Entdeckung der Eigenart des Verfassungsrechts. – II. Die Erneuerung der Allgemeinen Staatslehre. – III. Georg Jellinek.	
§ 19. Dogmatische Hauptfragen der spätkonstitutionellen Staatsrechtswissenschaft ...	290
I. Vorbemerkung. – II. Die Auseinandersetzung um den Bundesstaatsbegriff. – III. Das Gesetz im formellen und materiellen Sinne. – IV. Grundrechte und subjektive öffentliche Rechte.	
§ 20. Der Aufstieg des Verwaltungsrechts zur Rechtsdisziplin	299
I. Entstehungsbedingungen einer Verwaltungsrechtswissenschaft in Deutschland. – II. Lorenz von Steins Verwaltungslehre. – III. Die „staatswissenschaftliche“ Richtung im Verwaltungsrecht. – IV. Otto Mayer und die „juristische Methode“ im Verwaltungsrecht. – V. Die Einführung des Verwaltungsrechts als Universitäts- und Prüfungsfach.	

*Fünfter Teil***Weimar und danach**

§ 21. Staatsrechtswissenschaft in der Krise	320
I. Weimarer Verfassung und Staatsrechtslehre. – II. Der Methoden- und Richtungsstreit. – III. Die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer. – IV. Die Staatsrechtslehre im politischen Gesamtbild des Weimarer Deutschland.	
§ 22. Vertreter der Weimarer Staatsrechtslehre	337
I. Gerhard Anschütz und Richard Thoma. – II. Hans Kelsen. – III. Heinrich Triepel. – IV. Erich Kaufmann. – V. Rudolf Smend. – VI. Carl Schmitt. – VII. Hermann Heller. – VIII. Andere Autoren.	
§ 23. Felder der verfassungsrechtlichen Diskussion der Weimarer Republik	377
I. Grundrechte und richterliches Prüfungsrecht. – II. Die Diskussion um den „Parteienstaat“. – III. Parlamentarisches Regierungssystem und Diktaturgewalt des Reichspräsidenten. – IV. Grenzen der Verfassungsänderung.	
§ 24. Die Staatsrechtswissenschaft im „Dritten Reich“	399
I. Ihre Situation nach der Machtergreifung. – II. Der wissenschaftliche Ertrag unter der Diktatur. – III. Das Verwaltungsrecht, insbesondere Ernst Forsthoffs These von der Verwaltung als Leistungsträger.	
Personenregister	410
Sachregister	425